

# Gewinnabführungsvertrag

zwischen

und

– berechnigte Gesellschaft –

– verpflichtete Gesellschaft –

## § 1 Gewinnabführung

- (1) Die verpflichtete Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die berechnigte Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Es gelten die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die verpflichtete Gesellschaft kann mit Zustimmung der berechnigten Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der berechnigten Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor dem Wirksamwerden des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die Verwendung eines Gewinnvortrages. Sonstige Rücklagen dürfen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Bildung nicht zur Gewinnabführung herangezogen werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der verpflichteten Gesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss des Geschäftsjahres der verpflichteten Gesellschaft (Bilanzstichtag) fällig. Die Verzinsung richtet sich nach §§ 352, 353 HGB.

## § 2 Verlustübernahme

- (1) Die berechnigte Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber der verpflichteten Gesellschaft zur Verlustübernahme. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme wird jeweils am Bilanzstichtag der verpflichteten Gesellschaft fällig und ist ab diesem Zeitpunkt nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.

## § 3 Ausgleich

- (1) Die berechnigte Gesellschaft garantiert den außenstehenden Aktionären der verpflichteten Gesellschaft als angemessenen Ausgleich unabhängig vom Ergebnis der verpflichteten Gesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr und für jede Aktie der berechnigten Gesellschaft die Zahlung von \_\_\_\_\_ % des Betrages, der als Gewinnanteil auf eine Aktie der berechnigten Gesellschaft entfällt.
- (2) Die Ausgleichszahlung erfolgt erstmals für das Geschäftsjahr der verpflichteten Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Endet dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der verpflichteten Gesellschaft, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.
- (3) Im Fall einer Erhöhung des Grundkapitals der berechnigten Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht sich der Ausgleich je Aktie um den Prozentsatz, um den sich das Grundkapital der berechnigten Gesellschaft durch die Kapitalerhöhung verändert hat.

